

# Send schreiben

an

Franz von Spaun,

aber

seine neueste Abhandlung:

Etwas über Eigenthum, Eigenthums-Gesetze  
und die Eigengerichtbarkeit.

.....

---

Landshut 1822.

Ge dr u c k t b e y J o s e p h T h o m a n n .

Sie rühmen uns China als dasjenige Land an, in welchem der Regent durch die Gesetze so eng beschränkt sey, als es in keinem andern Lande der Welt geschehe.

Wir lassen dahingestellt seyn, ob diese ihre Behauptung wahr ist, oder nicht, wenigst stimmt sie mit allen den Nachrichten nicht überein, welche uns von diesem despotischen Reiche bekannt sind; aber versichern können wir Sie, daß das Beyspiel dieser engen Beschränkung durch die Gesetze, das Sie uns zur Anschauung zu geben beliebten, uns nicht einladend scheine, unsere europäischen Wohnsitze zu verlassen, und unsere Reise in dieses von Ihnen hochbelobte Kaisertum anzutreten.

Allerdings haben Sie recht, daß auf ein Land, das 300 Millionen Einwohner zählt, das Abhacken von ein paar Duzend Köpfen, welche die Abwendung eines großen Jammers, und die Erhaltung der Ordnung kostet, unbedeutend sey. Aber bedeutend und fühlbar ist es doch sicher für diejenigen, welche das Loos trifft, sich Ihrer Meinung gemäß dem Wohle des Staates — opfern zu müssen.

Ueberdieß glauben wir, werden ein paar Duzend Köpfe das Jahr hindurch kaum genügen.

Sie erzählen uns, der Präsident des Tribunals der Geseze, Sitten und Gebräuche deliberire mit seinen Räthen über die ihm eröffneten Befehle (des Kaisers) und werfe sich dann demselben, wenn er diese Befehle gesezwidrig findet, zu Füßen, um ihm vorzustellen, daß der von ihm erlassene Befehl gesezwidrig sey.

Der Kaiser werde böse über die Vorstellung, und säbele dem Vorstellenden oft eigenhändig den Kopf ab, oder lasse ihn durch seine Trabanten in tausend Stücke zerhauen, welches der Reihe nach fortgehe, bis der Kaiser die Wahrheit erkannt, und den gesezwidrigen Befehl zurüknimmt.

Nun läßt sich annehmen, daß in einem so großen Kaiserthume, wie China ist, und wo die Schaar Projektentmacher bey dieser übergroßen Bevölkerung ebenfalls nicht geringe seyn kann, der Kaiser nicht einen, sondern mehrere — ja sehr viele Befehle in einem Jahre erläßt, die als gesezwidrig erkannt werden, wornach sich ergibt, daß nicht ein paar Duzend, sondern wohl mehr, als eine halbe Million Präsidenten das Unglück haben können, ihre Köpfe zu verlieren, die aber, was von der europäischen Praxis sehr abweicht, nicht so leicht mehr zu rechte zu richten sind.

Jeder hat seinen Geschmack, und wir sind weit entfernt, dem Ibrigen zu nahe zu treten. Aber

bey aller Vorliebe, die Sie für die chinesische Vorstellungspraxis beweisen, sind wir doch überzeugt, daß Sie keine gar große Freude bezeugen würden, wenn Sie einst der mächtige Kaiser von China in dankbarer Anerkennung Ihrer Verdienste, die Sie Sich durch Verbreitung der chinesischen Vorstellungspraxis, und indem Sie dieselbe als Besspiel für alle europäischen Staaten aufgestellt haben, (die aber wahrscheinlich wegen ihrer geringern Bevölkerung, und wegen dem Werthe, den man hier auf das Menschenleben sezt, — wenigst bey den Präsidenten — keinen Nachahmer finden wird) zum Präsidenten oder nur zum Vizepräsidenten des Tribunals berufen würde, und wir glauben, daß Sie ferner vorziehen werden, wie Sie es bisher gethan haben, ein würdiger Bessitzer jenes famosen Tribunals zu bleiben, welches dermal nicht sein Blut, sondern bloß seine schmutzige Tinte für das angebliche Wohl des Staates verspricht, aber nur die Gelegenheit erwartet, auf den rechten Standpunkt gesezt zu werden, um die chinesische Praxis ebenfalls, aber auf eine andere Art, einzuführen, um die Köpfe derjenigen fallen zu machen, welche Freunde der Ordnung sind, den Sanskulotismus verabscheuen, und sich deshalb als Stützen der Thronen, und treue Rathgeber der Regenten beweisen.

Sie sind ein Freund der Deffentlichkeit, wir sind es nicht minder. Da aber die Deffentlichkeit, moralisch wie physisch betrachtet, ihre Grenzen hat,

so ist es die Pflicht der Wächter der Gesetze, wenn diese Barriere überschritten wird, dem Uebel Einhalt zu machen, und die Anarchie der Presse zu unterdrücken, um nicht die verdammungswürdigen Grundsätze der Apostel der Gesetzllosigkeit auf eben so schlechtem Boden Wurzel fassen zu lassen, von dem sie aus verbreitet werden wollen.

Wer Fundamental-Gesetze eines konstitutionellen Staates mit Ordonanzen eines Regenten in gleiche Klasse setzt, die nach Dauer der Einwirkungen jeden Augenblick geändert werden können, — wer wohl erworbene Rechte der Staatsbürger mit dem Namen Usurpationen belegt, und unter dem Vorwande, die Rechte des Regenten zu erweitern, zu offenbaren Spolitionen rath, — wer den Grundsatz als rechtlich aufstellt, daß man wieder sein Eigenthum verlieren könne, wenn der Schwächere der Stärkere werde; — so ein Mann leuchtet nicht mit dem Lichte der Oeffentlichkeit; er zündet die Mordfackel des Aufruhrs an, von dem nicht allein sein Buch, sondern der selbst konfisziert zu werden verdient. Sie beklagen sich, daß Ihnen vor beyläufig zwey Jahren eine Abhandlung, die Sie über die Patrimonialgerichtsbarkeit (wahrscheinlich in Baiern) geschrieben haben, und die den sogenannten Gerichtsherrn zwar unangenehm, dagegen aber den sogenannten Untertanen sehr erfreulich gewesen seyn würde, von der Polizei weggenommen worden sey, obwohl auch nicht selbe eine Zeile enthalten habe, welcher ein

Rabulist eine geschwidrige Deutung geben könnte, und daß also statt Widerlegung und öffentlicher Rechtfertigung, Konfiskation und Unterdrückung Ihrer Abhandlung eingetreten sey.

Es wäre eine übermenschliche Kunst, auf Beschuldigungen zu antworten, die man nicht gesehen, und nicht gelesen hat; und wenn sie deshalb den in Ihrer Abhandlung Angegriffenen vorwerfen, sie hätten Sie nicht widerlegt, so liegt die Ursache wohl darin nicht, daß ihnen diese Aufgabe zu lösen unmöglich gewesen wäre, sondern in dem Grunde, weil, wie Sie uns selbst sagen, ihre Abhandlung der Bekanntmachung durch die Polizei entzogen worden ist.

Sie sagen, ein ächter Liberale lasse sich durch nichts abschrecken. — Diesem edlen Troze gegen alle Gefahren verdanken wir nun eine zweyte Auflage Ihres Wunderwerkes, das alle sogenannten Untertanen erfreut, die exekutive Macht des Königs (in Baiern) erweitert, den Landständen das dem Staate usurpirte Staatsgut entreißet, und die Drohn-Privilegien der Adlichen vernichtet.

Um den Lesern einen Anstrich des Rechts zu geben, geben Sie uns (um gelinde zu sprechen) Fiktionen zum Besten, die den kenntnißlosen Eingewanderten beweisen, und leider verrathen, daß Aufindung der Wahrheit nicht Ihre erste Tugend sey, und daß Sie nur die Absicht haben, nach dem Beyspiele anderer ächten Liberalen, Verläumdungen

gegen die adelichen Gutsherrn in die Welt zu bringen, zu erbittern, und Unmuth zu verbreiten.

Sie haben vorzüglich schief die gutsherrlichen Frohnen in's Auge genommen. Sie nennen sie ein Prefulat, einen scharf verbotenen Mißbrauch des obrigkeitlichen Amtes, ein Verbrechen, welches in einigen Ländern mit schweren Strafen, in unserm den (bairischen) Staatsbeamten äußerst gnädigen Kriminal-Kodex nur mit der Dienstentsetzung verpönet ist.

Sie geben hiedurch schon zu erkennen, welche unrichtigen Begriffe Sie von diesen Diensten haben. Noch mehr zeigen Sie aber Ihre Unwissenheit, je weiter Sie Sich über dieselben verbreiten.

»Aus dem Gesagten? — aus jeder Zeile des »bürgerlichen Landrechtes, aus den ältesten Gesetzbüchern, — aus den Landschaftsverhandlungen, welche »der für Baiern zu früh verstorbene von Hellersberg gesammelt hat, u. s. w.:« heißt es in Ihrer Abhandlung, »ist es zur evidentesten Klarheit erhoben, daß die Frohnen ein Annexum der Gerichtsbarkeit seyen, und daß Niemand Frohnen zu fordern »berechtigt sey, den nicht der Landesherr mit der »Gerichtsbarkeit begnadiget habe.«

Man sollte glauben, daß, nachdem Sie Sich auf solche berühmte Auktoritäten berufen, die Sache sich wohl so verhalten müsse; allein fängt man an zu untersuchen, so zeigt sich, daß Sie die betreffende Stelle des bairischen Landrechtes nicht verstanden, — die ältesten Gesetzbücher, Landschaftsverhandlungen u. s. w.,

nicht gelesen, und dem verstorbenen von Hellersberg etwas nachgesagt haben, was gerade dem Rechtsprinzip, das er über die Scharwerke in Baiern aufgestellt hat, entgegen ist.

Wenn wir Sie verweisen, dessen Abhandlung, die derselbe im Jahre 1798 über die Verhältnisse zwischen Gerichtsbarkeit und Scharwerken in Baiern geschrieben hat; fernerß dessen Grundriß der Beantwortung der Frage: War in Baiern die Scharwerk ein effectus jurisdictionis bassae? — u. s. w. — nachzulesen, so geschieht es nicht, weil wir hoffen können, Sie werden Ihre vorgefaßte und durchaus grundlose Meynung zurücknehmen, denn ein ächter Liberaler beschäftigt sich nie mit gründlichen Untersuchungen, sondern schwadronirt bloß nach dem bon plaisir mit seinem Schwerte der Mächtig (der Presse), welches aber leider so zerbrechlich ist, daß durch einen Federzug der verhaßten Polizey die Mächtig zur Ohnmacht wird, — sondern um Ihnen zu beweisen, daß die sogenannten Privilegirten allerdings im Stande sind, Ihre abgeschmackten Behauptungen pragmatisch zu widerlegen, und daß sich diese durch die Rodemontaden eines Herrn von Spaun nicht schrecken lassen dürfen.

In den Zeiten, wo die Frohnen ihre Entstehung erhielten, wirkten sie wohlthätig eben so für denjenigen, der sie zu leisten, wie für denjenigen, der sie zu fordern hatte.

Ueberfluß an Ländereyen machten nothwendig, einen Theil an Andere zur Bebauung zu überlassen,

und Mangel an baarem Gelde hatte damals die Folge, diese überlassene Benützung durch Natural-Abgaben (Bilt) und durch Natural-Dienste (Frohnen) zu vergelten.

Diese Dienste hatten daher einen natürlichen, gerechten, und billigen Ursprung; sie sind so alt, als die Grundherren sind; sie rühren aus einem Vertrage zwischen Grundherrn und Baumann, ohne daß jemals an eine Art Gerichtsbarkeit gedacht worden ist.

Ohne uns daher in eine weitere Untersuchung einzulassen, daß nebenher noch andere Frohnen, als Bogtscharwerke u. s. w. in den ältesten Zeiten schon bestanden haben, beweiset dieses allein schon das Falsche und Irrige Ihrer Angabe, daß Niemand in Baiern Frohnen zu fodern berechtigt sey, der nicht die Gerichtsbarkeit besitze.

Wir fodern nicht, daß Sie auf unser Wort das Gesagte glauben; aber überzeugen können und sollen Sie sich von der Wahrheit dieser Behauptungen in der oben angeführten beurkundeten Abhandlung, daß zu den ältesten Zeiten schon in Baiern Gerichtsbarkeit ohne Frohne, und Frohne ohne Gerichtsbarkeit bestanden habe, und daß derjenige keineswegs mit dem Namen »Kabalist« belegt zu werden verdiene, der das Falsche Ihrer Angaben aufdeckt, und einen Aufzucht zurechtweist, dem man billig den Vorwurf machen muß, daß er, während er eine neue Doktrin aufstellen will, alles Quellen-Studium versäumt hat.

Wir selbst kennen Unterthanen, welche grundbar zu dem ehemaligen Kloster G..... gewesen sind, mit aller, d. i. mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit zu der Herrschaft A..... in deren geschlossenem Bezirke sie gelegen sind, gehörten, und die Scharwerk an ihre Bogtenherrschaft, die Gutsherren zu H....., geleistet haben.

Wir bitten Sie, uns die Frage zu lösen, ob auch hier das Fundament der Ansprüche zur Scharwerks-Forderung auf dem Besitze der Gerichtsbarkeit liege, oder ob nicht vielmehr, was der selige von Hellersberg so schön und gründlich nachgewiesen hat, die Scharwerksleistung der Gutsherr zu H..... aus dem Titel der Bogtey über diese Unterthanen zu fodern habe?

Wir werden Ihnen wieder ein gewaltiges Ungerniß gegeben haben, daß wir hier die Dienstpflichtigen mit dem Namen Unterthanen belegen, wo, wie Sie sagen, es in Baiern doch nur Unterthanen des Königs und des Befehles gebe. — Zu Ihrer Beruhigung können wir Sie versichern, daß wir mit dieser Benennung, welche der Sprachgebrauch seit den ältesten Zeiten sanktionirt hat, keine böse Absicht verbinden, und dem Souverain eines Landes dadurch an seiner Oberherrlichkeit, und an dem demselben von allen Staatsbürgern gleich schuldigen Subjektions-Verhältniß eben so wenig etwas zu entziehen gemeint sind, als den Vätern an ihrer ihnen allein zustehenden väterlichen Gewalt, wenn uns der Zufall einst auf

den Namen Pfarrkinder führen sollte, die wohl Eingeparrte eines Pfarrsprengels, aber eben so wenig Kinder des Pfarrers sind, als die Frohnpflichtigen — Unterthanen des Frohnheeren, dem. sie die Dienste leisten.

Sie haben sehr unrecht, wenn Sie behaupten, daß die Prätendenten des Frohnrechtes das Fundament ihrer Ansprüche auf das Grundeigenthum deshalb zu übertragen suchen, weil der Besitz der Gerichtsbarkeit als ein privilegium principis, und sohin auch das Recht — Frohne zu fodern — präkar sey.

Abgesehen davon, daß, wie oben aus sehr bewährten Quellen erwiesen ist, die Scharwerke keineswegs auf den Besitz der Gerichtsbarkeit sich ausschließend begründen, daß also das Scharwerkfoderungsrecht auf ganz andern Titeln und Ansprüchen beruhen könne, als auf der Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Frohnpflichtigen, begreifen wir auch nicht, aus welchem Grunde Sie den Zustand derjenigen Grundherren unsicherer finden wollen, welche ihre Scharwerk aus dem Grunde der Gerichtsbarkeit zu fodern berechtigt sind, als der übrigen, welche grund- oder vogtherrliche Frohnen sich leisten lassen können.

Nach Ihren Ansichten wäre freylich die gutherrliche Gerichtsbarkeit nichts anderes, als ein Amt, das von den Souverainen jeden Augenblick gegeben, und wieder genommen werden kann, und dieses präkäre Verhältniß müßte dann natürlich die Folge haben, daß diejenige Frohne, welche bloß wegen der zustän-

digen Gerichtsbarkeit gefodert wird, auch mit dieser bestehen oder fallen müßte.

Bei dem Beweise, den Sie geführt haben, Ihre Ansichten zu begründen, kann man Ihnen wenigstens nicht vorwerfen, die Privilegirten mit patrimonialherrschaftlichen Gerichtsbarkeiten, wie sie von Ihnen genannt werden; härter behandelt zu haben, als die deutschen Souveraine selbst, die, Ihrer Behauptung nach, mit Zerstörung des heiligen römischen Reichs durch Napoleon, um ihre Landeshoheit, um alte Rechte, die ihnen die deutsche Reichsverfassung sicherte, um ihre Legitimität, ja selbst um die Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen, die sie nur im Namen des Kaisers und durch seine Delegation verwaltet hätten, gekommen wären.

Wir kennen auch die alten Reichsgesetze, das Reichsherkommen, das deutsche Staatsrecht; aber wir finden in selben nirgends Grund, ein so hartes Urtheil gegen die deutschen Souveraine auszusprechen, und wenn Sie Sich die Mühe nehmen wollten, z. B. J. J. Mosers Abhandlung von der Landeshoheit in Justizsachen, nachzulesen, so werden Sie Sich von dem Gegentheile Ihrer Behauptungen überzeugen; Sie werden finden, daß die Reichsstände eben so gut die Quelle aller Gerichtsbarkeit in ihren Landen gewesen sind, und daß sie in selben alle und jede Gerichtsbarkeit auszuüben hatten, in so fern solche nicht von ihnen an Landjassen, Kommunen u. s. w. überlassen worden sind.

Wir zweifeln, ob sich diejenigen deutschen Souveraine sehr geehrt fühlen werden, die ihren Völkern bereits Konstitutionen gegeben haben, und welche Sie aus diesem Grunde — und bloß aus diesem Grunde, — wieder als legitim erklären, weil wir die Meynung haben, daß sie es zuvor eben so gut gewesen sind, ehe sie so glücklich waren, die v. Spaun'sche Rehabilitation zu erhalten; wie es diejenigen ehemaligen deutschen Reichsstände noch sind, welche nach Auflösung des deutschen Reiches ihre ehemaligen Reichsgebiete als Souveraine dermal beherrschen, ohne noch von dem Spezifikum des Herrn von Spaun bisher Gebrauch gemacht zu haben.

Sie haben diese Delegation der Gerichtsbarkeit von Kaiser und Reich an die Reichsstände gegen die Lehre aller Publizisten wahrscheinlich nur deshalb anzunehmen beliebt, um den Gerichtsherrn desto sicherer zu Leibe gehen zu können, die Ihrer Logik gemäß als Subdelegati mit Aufhören der Rechte ihrer deleganten auch ihre Privilegien verloren haben müßten.

Sie bleiben uns, wie so oft, auch hier den Beweis schuldig, daß alle Gerichtsbarkeit, welche der Adel in Baiern besitzt, von den Landesherren verliehen, oder wie sie es nennen, delegirt worden sey; oder wollen Sie vielleicht gar wie Aventin und seine vielen Nachbeter, die ständische Gerichtsbarkeit von Ottos Handveste, die er im Jahre 1511 gegeben hatte, datiren, vor welcher Zeit solche durchaus den Herzogen zugestanden haben sollte?

Diese irrige Meynung ist längst schon durch die gründlichsten Geschichtsforscher widerlegt, und es ist erwiesen, daß lange vor Ottos Handveste Klöster und Ritter in den ihnen eigenthümlich angehörigen Landereyen die Gerichtsbarkeit ausgeübt haben, und daß, wenn unter Herzog Otto und seinen Nachfolgern sich die Anzahl der Gerichte bedeutend vermehrt hat, der Grund nicht allein in den Verleihungen, welche die Herzoge gemacht haben sollen, zu suchen sey, sondern vielmehr in der größern Ländermasse, welche die ehemaligen Erbgerichtsherrn und Grafen von Wittelsbach und nachmaligen Herzoge durch Aussterben der Erbgerichtsherrn und Grafen von Bogen, von Andechs, von Wolfrathshausen, von Dachau, von Moosburg, von Schwangau, von Abensberg, von Hals, von Haag u. s. w. erhalten haben, und die der Geschichte gemäß, nicht selten von ihrer Grafschaftsgerichtsbarkeit die niedere Jurisdiktion an Klöster und Ritter abgetreten haben, was selbst Ottos Handveste beweiset, in welcher es ausdrücklich heißt, daß diese Handveste keiner andern Schaden thun, noch daß der Kauf an ihren alten Rechten über Leut und Gut etwas entziehen soll, noch an den Dorfgerichten, Grafschaften und Hofmärkten.

Daß die Privilegirten die Gerichtsbarkeiten wie andre Privilegien von ihren Landesherren (den bairischen Herzogen) erbettelt oder ertroßt hätten, wie Sie Sich ausdrücken, und weshalb Sie die Auctorität des Ministerial-Rathes Rudhardt citiren, — wi-



berlegt sich aus dem oben Gesagten selbst, wie überhaupt diese Beschuldigungen ganz am unrechten Orte stehen, da nach der Geschichte die rechtlichen Akquisitionstitel nur zu gut bekannt sind.

Während Sie gegen Ueberlassung der eigenthümlichen oder Patrimonialgerichtsbarkeit zu deklamiren nicht aufhören können, finden Sie doch selbst, daß die größern Korporationen in Baiern, als Nürnberg, Augsburg (warum nennen Sie nicht auch München?) allerdings Ursache haben, über Violirung ihres Eigenthums zu klagen, weil ihnen die Gerichtsbarkeit entzogen worden sey, die sie um schweres Geld erkaufte, und seit Jahrhunderten besessen haben. Sie finden sogar, daß man, wenn Gerichtsbarkeit und Ausübung derselben ein Gegenstand des Rechts wären, ihren (der Städte) Reklamationen am ersten abhelfen, und ihnen dieses Recht zurückgeben müßte, weil die Gerichtsbarkeit in den Händen der Magistrate weit gesicherter wäre, als in den Händen der Gutsherren, welche dieselbe delegiren müssen, und nur zu oft beschuldiget werden, daß sie das Schwert der Themis als Sichel gebrauchen, um die Erndte ihrer Gerichtsholden abzumähen.

Wir sind mit Ihnen in so ferne ganz einverstanden, daß die Entziehung der Gerichtsbarkeit den Korporationen aus den von Ihnen angeführten Ursachen eine wahre Rechtsverletzung gewesen sey, und daß diese Rechtsverletzung so lange bestehe, als ihnen das Entzogene nicht zurückgegeben ist, oder sie dafür nicht vollständig entschädiget werden.

Warum aber die Gerichtsbarkeit bey den Korporationen sicherer, als bey den Gutsherren seyn soll, dafür werden Sie uns kaum einen genügenden Grund anzubringen wissen; denn die Korporationen können wohl dieselbe auch nicht in Corpore ausüben, und werden sie an bestimmte Individuen delegiren müssen; man möge diese dann Gerichtshalter oder Stadtrichter heißen, welche aber eben so gut das Schwert der Themis mißbrauchen können, dessen Sie die Gutsherren beschuldigen, die aber (wenn es wirklich Fälle der Art geben sollte,) weit diejenigen Delegaten zurücklassen, welche dieses Schwert der Themis, in wahre Exstirpatoren verwandelten, worüber so häufige Klagen bey den Versammlungen der Stände in Baiern (und selbst in Württemberg, wo bekanntlich doch keine Patrimonialgerichtsbarkeit mehr besteht) in den Jahren 1819 und 1822 angebracht worden sind.

Ihrer Meynung nach ist die Patrimonialgerichtsbarkeit ein wahrer Sündenbock, der geschlachtet werden soll, um allen Unheil bringenden Unfug aus der Welt zu schaffen, aus dem die Erniedrigung des Untertans, — Hemmung seiner Industrie — das Beschneiden seines Erwerbes — und die Unvollkommenheit der Kultur hervorgehe.

Man sieht hier wiederholt den Fremdling in unfremm Vaterlande, der ohne Kenntniß und ohne Selbst-Erfahrung sich Anschuldigungen erlaubt, die aber höchstens nur den beschämen können, welcher sich, ohne Grund dazu zu haben, ausstößt.

Wir getrauen uns behaupten zu dürfen, daß die Landkultur in keinem gutsherrlichen Gerichte jener in unmittelbaren königl. Distrikten nachstehe, und daß man Beispiele aufführen könne, wo solche in ersteren emittirt, was vorzüglich dort der Fall ist, wo die Gutsherrn die Landwirthschaft selbst betreiben, und dem gemeinen Bauern durch gute Beispiele vorleuchten.

Was die moralische Bildung betrifft, die sie ebenfalls bey den gutsherrlichen Untertanen auf einer niedrigen Stufe anzutreffen meynen, können wir Sie versichern, und Sie können Sich davon selbst überzeugen, wenn es anders einem ächten Liberalen um die Wahrheit zu thun wäre, daß die trefflichsten Schulen auf dem flachen Lande in den ehemals sogenannten Herrschaften und Hofmärkten angetroffen werden, und daß unter den Gutsherrn seit vielen Jahren schon ein edler Wettstreit besteht, durch gute Schulanstalten, die wo nicht ganz, doch größten Theils ihre Fundirung ihnen zu verdanken haben, auf die Bildung ihrer Umgebungen vortheilhaft einzuwirken.

Sie machen den Gutsherrn das Kompliment, daß, um sich als edle Patrioten zu zeigen, sie gerne auf die Ehre verzichten möchten, Bauernrichter zu seyn, wenn nicht damit der Verlust der Sporteln verbunden wäre. — Sie müssen ganz andere Begriffe von dem Ertrage der gutsherrlichen Gerichtsgefälle haben, als diejenigen erhalten, welche Patrimonialgerichte selbst besitzen, oder sie zu verwalten haben.

Die Gerichtsverwaltung, besonders seit Erscheinung des Edikts von 1818, ist mit so vielen Kosten verbunden, daß gewiß Niemand auf die Idee geräth, der Früchte wegen eigene Gerichte zu bilden.

Warum aber diejenigen, die bereits solche haben, Ihrem patriotischen Rathe dennoch nicht folgen können und wollen, deshalb können Sie die Ursache in Seyfrieds Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit in Baiern S. 25 nachlesen. Diese Ursachen sind noch dieselben, welche schon vor 1000 Jahren die Besitzer größerer Ländereyen — ihre eigenen Richter und ihr eigenes Gericht halten zu können — bewogen hatte, und leider sind sie noch nirgends entfernt.

Wenn Sie von vielen Tausenden sprechen, die ungeschicklicher Weise für Taxen von den Gerichtshöfen erobert werden, — von weitern vielen Tausenden an konsumirten Pupillen-, Stiftungs-, Depositen-Geldern, die in den Konkursen der Gerichtsherrn verloren gehen; so sollte man glauben, es spräche ein procureur général aus Ihnen, dem alle Gerichtsstuben in Baiern offen stehen, und der alle Akten, die diese enthalten, gelesen habe. Fragt man »um den Beweis«, so werden uns ein paar Historietchen aufgetischt, die aber nicht in Baiern, sondern in Oesterreich sich zugetragen haben sollen, und bey welchem, um die Mistifikation ja recht weit zu treiben, Ihr eigener Vater den Helden des Stückes spielen muß.

Sie finden hierin eine Gelegenheit, die Justizverwaltung der Tribunale in Baiern mit jenen von

Oesterreich in Parallel zu stellen, und geben der Letztern den Vorzug, weil die Gerichte in Baiern und die administrativen Stellen die Guts- und Gerichtsherrn gegen den König und die Gerichtsholden begünstigen.

Den Beweis dieser Angabe durchzuführen, halten wir für eine sehr schwere Aufgabe.

Viele, und fast alle adelichen Gutsherren erfahren leider das Gegentheil der Geneigtheit, und wir könnten Ihnen gewiß mehrere Beispiele von unserer Behauptung auführen, als Sie im Stande sind, uns von dem Gegentheile zu liefern.

Was Sie in der Hofraths-Ordnung gelesen haben wollen, daß im Hofmarkts-, Landsassen- u. Wesen kein Landgutsbesitzer — kein Privilegirter weder mitstimmen, noch besitzten soll, das haben wir nicht gefunden, und wir können Sie versichern, daß auch so eine Stelle in dieser ganzen Ordnung nicht enthalten sey.

Wenn Sie, wie es scheint, den liberalen Wunsch haben, daß so eine Verfügung nothwendig vorhanden seyn müsse, so vergessen Sie darüber den ersten Grundsatz der Gerechtigkeitspflege, nämlich den Grundsatz, daß die Rechte der Partheyen gleich seyn müssen.

Während Sie die Privilegirten den Nichtprivilegirten als feindliches Element entgegen stellen, geben Sie den Letztern allein das Schwert der Themis in die Hand, und verdammen die Erstern, ihre Nacken

den von Ihnen freirten Nichtern (die aber, versteht sich! durchaus achte Liberale seyn müßten) darzubringen. — Haben Sie diese Jurisprudenz von den Türken gelernt? — Sie schreiben die zahlreichen Ungerechtigkeiten, die von den Privilegirten begangen werden, bloß dem Umstande zu, daß die Vorstände der Kollegien, — viele Mitglieder derselben, und selbst die ersten Rathgeber des Königs aus der Klasse derselben genommen werden, und beleben dagegen die Politik der vorigen Regenten, welche den Machinationen der Privilegirten dadurch einen Damm zu setzen mußten, indem sie die Finanzen und die Verwaltung der Justiz den Unadelichen anvertrauten.

Ob die vorigen Regenten mit dieser Auswahl immer so gut gefahren sind, als sie uns gerne überreden möchten, darüber hegen wir billige Zweifel, denn die Geschichte nennt uns auch Unadeliche, wie z. B. Otto Krondorfer u. s. w., die von geringer Herkunft gewesen sind, aber die Gunst und das Zutrauen ihrer Herren, der Regenten, die sie sich als ihre ersten Rathgeber zu erwerben wußten, zum Nachtheile des Landes gräulich mißbraucht hatten.

Sie erweisen dem Adel, d. h. wenn Sie bloß den alt ritterbürtigen, edelmännensfreiheitfähigen Adel meynen, — zu viele Ehre, wenn Sie ihm den Einfluß zusprechen, den er am Hofe, in den Ministerien, in den Kollegien gegenwärtig noch haben soll.

Seit dreyßig Jahren wurde systematisch gearbeitet, ihn von allen den Stellen zu entfernen, an welchen Sie ihn noch erblicken wollen.

Von einer Offensive, deren Sie ihn beschuldigen, ist gar die Rede nicht mehr; er ist auf eine Defensive gestellt, die ihm leider sein Loos selten beneidenswürdig macht. Sie gestehen selbst, daß die meisten unserer adelichen Gutsbesitzer überschuldet sind. — Man sollte glauben, daß diejenigen, die, wie Sie öfters zu behaupten beliebten, das Schwert der Ehre zu einer Sichel mißbrauchen können, um reiche Erndte zu machen, — die jährlich, wie Sie weiters behaupten, viele Tausende an Taxen per fas et nefas erobern, und ungestraft jeden Augenblick ihre Einkünfte, die sie von ihren Untertanen beziehen, vermehren können; — daß diese — sagen wir, — welche so viele Gelegenheit haben pour corriger leur fortune, dennoch das Schicksal haben, welches Sie ihnen vorwerfen.

Während Ihnen Ihre Phantasie den Zustand der adelichen Gutsherren in Bezug auf beliebige Vermehrung ihrer Einkünfte zu reizend ausgemalt hat, haben Sie das Bild wirklich nicht verfehlt, in welchem Sie uns die finanziellen Verhältnisse desjenigen Theiles desselben, der sich nicht im Genusse einträglicher Stellen befindet, darstellen.

Auf keinen andern Stand drückten aber auch die Zeitläufe schwerer, als auf diesen.

Man entzog ihm alle Vortheile, die aus den alten Verfassungen ihm eigen gewesen sind, während man ihm zu den übrigen neue, bisher unbekante, Lasten aufgelegt hat.

Wenn Sie sagen, daß in England der reichste und mächtigste Adel ohne Gerichtsbarkeit bestehe, so werden Sie damit doch nicht beweisen wollen, daß der bayerische Adel, wenn er auf die ihm zuständige Jurisdiktion verzichte, eben so reich und mächtig, als wie jener in England, werden könne.

In Ihrer Stelle würden wir uns übrigens nie in eine Vergleichung mit England einlassen; am allerwenigsten wünschen, daß seine Verfassung und seine Gesetze auch nur einen Augenblick gültig wären, denn wer weiß, ob nicht dieser Augenblick benützt werden könnte, Sie für die Impertinenz nach englischen Gesetzen zu strafen, mit der Sie den Souverain von England einen Usurpator nennen, so lange von ihm seinen Hannoveranern keine Konstitution gegeben worden sey.

Sie besorgen für die Zukunft, und vielleicht nicht ohne Grund, daß bey den zerrütteten Finanzen der Adelichen binnen wenigen Jahren das Grundeigenthum großen Theils in die Hände der Hebräer kommen müsse, daß die Deszendenz von Dann, Nephtalir, in unserm Reichsrathe und in der 2ten Kammer sitzen, und uns Gesetze vorschreiben werde.

Hier hat Sie ein bißchen Ihre Konsequenz verlassen, indem Sie eine Sorge über ein sehr mögliches Ergebnis äußern, welches aber über die christlichen Länder, die nunmehr, Ihrer Prophezeung gemäß, in die Hände der Hebräer kommen würden, nach Ihren frühern Behauptungen doch nichts als Wohlstand,

Segen, neues Aufblühen der Staaten u. s. w. verbreiten müßte.

Sie sagten uns nämlich in dem 13ten §., daß Moses in der Gesetzgebungskunst unsere heutigen Politiker und Gesetzfabrikanten weit zurücklasse, daß alle Maßregeln, die er in Organisation seines jüdischen Staates genommen habe, von seiner Vorsicht und seiner Weisheit zeugen, und daß er den Juden ein National-point d'honneur eingefloßt habe, das väterliche, von den Ahnen abstammte, Erbtheil bey ihren Familien zu erhalten, was verhindere, daß das Grundeigenthum nicht in wenigen Händen aufgehäuft, und die Staaten mit Entföhrung der so gefährlichen Sansculottes bedroht würden.

Diesen Ihren eigenen Angaben gemäß, müssen Sie und alle diejenigen, die mit Ihnen gleich denken, sich Glück wünschen, wenn der Zeitpunkt ja recht bald eintreten wird, wo die Hebräer in den Ständeverksammlungen an der Gesetzgebung Antheil nehmen, und wo die Mosaischen Gesetze wieder eingeführt würden, welche, wie wir uns täglich überzeugen, allen Zusammenhäufen des Reichthumes unter ihnen vorbeugen, und eine solche Gleichheit des Vermögens herstellen, daß man gar keine reiche und keine arme, sondern durchaus wohlhabende Juden kennt!!

Moses sagte freylich auch in seinem zehnten Gebote: »du sollst nicht begehren deines nächsten Gut.«

Wenn Sie uns dagegen lehren, daß alle Eigenthums-Acquisition eine Usurpation des Stärkern gewesen sey, und daß man das Eigenthumsrecht verlieren könne, wenn der Schwächere wieder der Stärkere werde, so wissen wir nicht, wie sich diese Grundsätze mit dem Mosaischen Gesetze vertragen, und wir zweifeln, ob die kommenden hebräischen Landstände in

Baiern sich geneigt finden werden, dieses Gebot von den zwey Tafeln ihres Gesetzgebers wegstreichen zu lassen. Wir loben und vertheidigen keineswegs die Bedrückungen, die sich manche Gutsherren gegen ihre Unterthanen erlauben, und wir stimmen Ihnen auch bey, daß dem Beispiele Oesterreichs nachgeahmt werden soll, daß der offenbar und erwiesen bedrückte Landmann vor dem Richter, bey dem er Hilfe sucht, auch in Baiern von dem Fiskalate, oder der Staats-Prokuratur vertheidiget werde. Wir glauben sogar, daß selbst für den rechtlichen Theil der Gutsherren aus so einer Anstalt Vortheile entstehen müssen, weil es dann nicht jedem unruhigen Kopfe gerathen wird, seinem Gutsherrn muthwilligerweise einen Prozeß anzuwerfen, bloß um sich auf einige Zeit der Entrichtung seiner Schuldigkeit zu entziehen, und wozu er leider so oft selbst von öffentlichen Rechts-Anwälten Unterstützung und selbst Anreizung erhält.

Aber daß deßhalb, weil, wie Sie uns erzählen, G. v. S., — F. v. H., u. s. w. die Schranken ihrer zustehenden Rechte überschritten haben, alle Patrimonialgerichtsbarkeit aufgehoben, und, wie Sie sagen, als ungerechtes Gut herausgegeben werden müsse, diese Forderung würde eben so konsequent seyn, als zu verlangen, es soll deßhalb kein Landgericht mehr bestehen dürfen, weil einzelne Vorstände sich Erzebirungen in ihren Amtsverrichtungen sich erlaubt haben.

Sie rathen dem König an, daß Edikt VI., über die gutsherrlichen Rechte, zu widerrufen, das ihrer Meynung nach, unzweifelhaft in seiner einseitigen Macht stünde, weil dasselbe zwar der Konstitutionsurkunde beygebunden, aber kein konstitutionelles Edikt, sondern bloß eine Ordonnanz (des Königs) wäre.

Ist dieses Edikt eine Ordonnanz, so sind es auch alle übrigen, und kann dasselbe der Zeit und den Um-

sind angetastet, widerrufen, und nach Willkür abgeändert werden; — was steht entgegen, daß gleich 3. B. mit dem Edikte über die äußern Rechtsverhältnisse in Beziehung auf Religion u. s. w., — daß gleiches mit dem Anhang zu diesem Edikte in Beziehung über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesamtgemeinde, — daß gleiches mit den andern Edikten jetzt oder einst geschehe? denn sie sind ja auch nichts anders, als der Konstitutionsurkunde beygebunden? —

Mit Aufstellung solcher Grundsätze haben Sie nicht allein die Rechte der adelichen Guts Herren, Sie haben die Rechte aller Staatsbürger angegriffen; — Sie wollen den Zustand der Anarchie zurückführen, der glücklicherweise durch eine feste, von der Regierung gegebene, und von den Ständen angenommene Konstitution verbannt worden ist, und erztiren zu Herbeyführung jener Zeiten, die Sie — nicht wir — die Zeiten der Usurpatoren genannt haben.

Indeß sehen wir nicht ein, welche Vortheile aus dem Widerruf dieses Edikts gezogen werden wollen. Die Rechte der Guts Herren, die sie auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit haben, fundiren sich keinesweg auf dieses Edikt, sondern auf ganz andere, sehr alte und rechtmäßige Acquisitions-Titel. Diese Rechte sind wie alle übrigen im Staate heilig, und können ohne Ungerechtigkeit nicht verlest werden.

Es wäre traurig, wenn Konstitutionen nur deshalb gegeben und eingeführt werden wollten, um Gelegenheit zu erhalten, das zu entfernen, was in die neue Staatenbildung der Reformatoren nicht taugt, oder selbe gar zu einer Finanz-Spekulation zu mißbrauchen, um auf Kosten der spörrten Eigenthümer die Kammergefälle zu vermehren.

Die große Aufgabe bey Einführung der Konstitution liegt darin, daß das Interesse der verschiedenen Stände erhalten, befördert, und die bestehenden Rechte derselben geschont bleiben.

Die bairische Verfassungs-Urkunde hat dieses ausgesprochen, sie hat die Gewährung des Eigenthums und der Rechte zugesichert. Daher scheint uns unbegreiflich, wie 3. B. die Auslegung des 28ten §. des Ediktes VI. dahin gemacht werden könne, daß gemäß diesem §. den adelichen Guts Herren ihre alt hergebrachte gutherrliche Gerichtsbarkeit über die Grundholden des Königs entzogen werden dürfe.

Durch die frühere Aufhebung der bairischen Klöster und Stifter ist die Anzahl der Grundholden des Königs sehr bedeutend geworden, über welche den adelichen Guts Herren die Ausübung der Gerichtsbarkeit von jeher rechtlich zugestanden hat.

Der König konnte bey Aufhebung der Klöster nicht mehr acquiriren, als diese selbst besaßen hatten.

Die Gerichtsbarkeit über sehr viele ihrer Grundholden, besonders über diejenigen, welche in den geschlossenen Herrschaften und Hofmärkten des Adels gelegen hatten, gehörte ihnen nie an.

Mit welchem Rechte kann daher die Einziehung der Gerichtsbarkeit über jene nunmehr königl. Grundholden gefodert werden, über welche die Klöster und Stifter nie dieselbe auszuüben hatten?

Über abgesehen von den Rechtsverhältnissen, aus welchen dieser Gegenstand betrachtet werden muß, welcher Zweck zum Besten des Staates kann und will mit der Anwendung der Vorschrift des 28ten §. erreicht werden? —

Entweder ist eine Mediat-Gerichtsbarkeit mit dem Wohle eines Staates vereinbar, oder sie ist es nicht.

Ist das Letztere der Fall, so darf keine bestehen, es darf keine geduldet werden; ist sie aber vereinbar (was durch die Konstitutions-Urkunde selbst ausgesprochen ist), warum will man dieselbe über die Grundholden entziehen, weil sie aus den Händen der Stifter und Klöster in jene des Königs durch die Säkularisation gewandert sind? —

Beynahe alle Geschlossenheit der gutherrlichen Gerichtsbezirke müßte aufhören, weil es wenige derselben giebt, in welchen nicht den Klöstern durch Tausch, Kauf, Schenkungen unserer Vorfahren u. s. w. die Grundbarkeit der Güter mit Vorbehalt der Gerichtsbarkeit von Seite der adelichen Gutsbesitzer übergeben worden ist.

Die Geschlossenheit war aber nicht nur für die Hofmarken eine der größten Vorzüge, und oft mit sehr bedeutenden Opfern errungen, sondern bey weitem noch größere Vortheile giengen für das Allgemeine hervor.

Durch die Ungeschlossenheit hört alle Einheit der Verwaltung auf; — die nothwendige stete Aufsicht auf die Untergebenen, die gleiche Behandlung, und gleiche Thätigkeit gegen alle Individuen aus einer Gemeinde geht verloren, und mit diesen der Zweck aller Gerichtsbarkeit — der möglichst erreichbaren Sicherheit des Eigenthums, der Rechte und der Personen. — Und welcher Gewinn kann für den königlichen Grundholden entstehen, der am Sitze des gutherrlichen Gerichtes wohnt, und statt den Vortheil der nahen Rechtshilfe zu erhalten, nunmehr diese bey dem entfernten königlichen Gerichte suchen muß? —

Der 85. §. des Ediktes bestimmt, daß, wenn die Gerichtsbarkeit der Grundherrschaften mit jener der unmittelbaren königl. Behörde zusammentreffe, die Polizey denjenigen zustehet, welchen die Gerichtsbarkeit über die Mehrzahl der Grundholden angehört.

Warum vertraut man den adelichen Gutsherren die Verwaltung der Polizey über königliche Grundholden, und jene nicht der Gerichtsbarkeit, die dermal zum größten Theile ohnehin in nichts andern, als in dem Notariatsgeschäft besteht? oder hat die Notariatsführung gewandtere Geschäftsleute nothwendig, als jene der Polizeyverwaltung, und ist jene gefährlicher in den Händen der Gutsherren, als diese? —

Das nämliche Edikt basirte das Recht, die Gerichtsbarkeit forthin ausüben zu dürfen, auf die Grundherrlichkeit, und auf den Besitz vor dem Jahre 1806. Während alle ältere Distinktionen von realer und bloß personeller Gerichtsbarkeit u. s. w. dadurch aufgehoben worden sind, würde künftighin in dem ganzen Königreiche nur eine eigenthümliche Patrimonialgerichtsbarkeit entstanden seyn.

Wir konnten diesen Bestimmungen nie unsern Beyfall zusagen, da wir keine Ursache aufzufinden wußten, was eine Regierung bewegen soll, mit so vielen nachtheiligen Folgen für den Staat zu handeln, und den Entgang der Gerichtsgefälle perenn zu machen, der nach dem Willen der Gerichtsbarkeit-Verleiher, und nach dem Rechte der Acquirenten nur zeitlich dauern konnte; — und was eine Regierung bewegen konnte, sich selbst den Weg zu sperren, Privatgerichtsbarkeiten durch Heimfälligkeit auf gesetzlichem und rechtlichem Wege wieder zu erwerben?

Indeß hören wir, daß das durch dieses Edikt nicht deutlich Bestimmte in dem Vollzug so eine Auslegung erhalte, daß die schöne Vorsorge, die Churfürst Maximilian in der Erklärung des 60sten Freyheitsbriefes wegen Erhaltung der landesherrlichen Rechte auf die Personalgerichtsbarkeit getroffen hat, gerettet sey, und daß die alten Bestimmungen wieder eintreten, welche in dieser Erklärung enthalten sind.

Die Gerechtigkeit fodert aber auch, daß die Interpretation des 2ten §. auf so eine Art geschehe, daß keine wohlervorbenen Rechte verletzt werden, und daß man den Gerichtsherrn nicht willkürlich das entreisse, was sie oder ihre Vorfahren rechtlich und im Vertrauen auf das unantastbare Heiligthum und auf die Sicherheit des Eigenthums an sich gebracht haben.

Nichts ist peiniger, als der Zustand der Willkühr, und dieser herrscht in diesem Punkte in einem hohen Grade. Ein Theil der Gutsherrn ist des Besitzes der Gerichtsbarkeit über die ehemaligen Kloster-Grundholden dermal entsetzt, und fühlt durch diese Detail = Spoliation alle die unangenehmen Folgen, welche mit dem Entgang der Gerichtsbarkeit verbunden sind. Ein anderer Theil schwebt zwischen Hoffnung und Furcht, leider zwar noch keinen realen Verlust, weil er noch im Besitze sich befindet, ist aber wegen der Ungewißheit des Ausganges in allen seinen Operationen gehindert; seine Güter fallen bedeutend im Werthe; Niemand kann und will deshalb verkaufen; Niemand getraut sich zu kaufen, weil bey dem prekären Zustande keine Sicherheit der erkauften Objekte vorhanden ist. Zu allem übrigen Unglücke, zu allen Bedrängungen, die den adelichen Gutsherrn seit 30 Jahren die tiefsten Wunden geschlagen haben, — zu allen Verkümmierungen an ihrem Vermögen, welche sie erlitten, gesellt sich nun das nicht geringere Uebel, daß ihre Güter gleichsam extra commercium gesetzt, oder wenn der Andrang der Gläubiger die Veräußerung unabwendbar gebietet, dieselben um die Hälfte der Preise hingegeben werden müssen; um welche sie selbst erkauft oder übernommen hatten.

Wir haben uns diese Digression erlaubt, um Ihnen zu beweisen, daß das VI. Edict für die adelichen Gutsherrn keineswegs so günstig ist, als Sie

anzunehmen scheinen, und daß es keiner neuen Reizmittel bedürfe, die Lage derselben noch trauriger zu machen. Sind Sie doch bis zur Erschaffung der Welt zurückgegangen, um Ihre Landsleute (?) überzeugen zu wollen, daß die Gerichtsbarkeit ein unveräußerliches Majestätsrecht sey, und daß sich solches in den Händen der Privaten nicht befinden könne; warum dürften wir nicht auf die vaterländische Vorzeit uns berufen, daß der Adel Rechte auf die Gerichtsbarkeit erlangt habe, und daß, wenn man ihm selbe entzieht, dadurch eben so gut Eingriffe in sein Eigenthum gemacht werden, als wie in das Eigenthum eines jeden Staatsbürgers, den man spolirt.

Es ist wirklich das traurigste bey der Sache, daß man in Beziehung auf den Gutsherrn eine eigene Moral angenommen zu haben scheint, welche ebenfalls, wie Sie bey einer andern Gelegenheit den Ausdruck gebrauchen, nicht die christliche genannt werden kann.

Schmäkelt man die gutsherrliche Jurisdiction, oder beschneidet man sie so stark, daß nur ein Schein derselben noch übrig bleibt, so heißt das nicht spoliren, sondern eine neue Gestalt der selben geben, wie sie mit dem allgemeinen Wohle des Staates dermal vereinbar sey. — Verlangt der seines Rechtes Entsetzte Restituirung in den uralten Besitz, so erhält er sie nicht, weil Usurpation kein Recht auf Wiedererlangung des verlorenen Besitzes begründen könne; — geht man endlich gar so weit, die Gerichtsbarkeit dem Adel ganz oder zum Theil zu entziehen, ohne ihn einmal zu würdigen, den Grund anzugeben; so finden sich hundert Apologeten, welche diese Handlung preisen, indem dem Könige das unveräußerliche Recht auf die Gerichtsbarkeit zurückgegeben wird.



Jeder Freund des Vaterlandes, — der Ordnung, — der Ruhe, muß wünschen, daß so eine Moral — auch gegen einen einzigen Stand — nie Wurzel fasse. — Wer bürgt dafür, daß, wenn einmal der erste Schritt gemacht ist, nicht hunderte folgen, und daß so eine Moral, die allen denjenigen zuspricht, die nichts zu verlieren, aber vieles zu gewinnen haben, mit Riesenschritten um sich greife, und welche, statt die gesellschaftlichen Bande im Staate zu erhalten, und fester zu binden, allgemeine Umwälzung und Auflösung mit sich bringen müßte.

Diese Moral haben Sie in Ihrer Abhandlung laut und offen gegen die adelichen Gutsherren bekannt. Aber Sie haben auch schon einen — und zwar einen großen Schritt — vorwärts gemacht, indem Sie behaupten, daß das Eigenthumsrecht aufhöre, wenn der Schwächere der Stärkere wird.

Für wen kann diese Ihre Abhandlung — für wen werden Ihre darin ausgesprochenen Grundsätze erfreulich seyn? — Für den ehelichen Bürger oder für den Sansculotte? — —

Geschrieben zu Kiefesfeld nächst Kuffstein.